

<p align="center"><u>Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbands Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen</u></p> <p align="center"><i>mit Änderungssatzungen ergänzte Fassung Stand 01.01.2023</i></p>	<p align="center"><u>Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbands Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen</u></p> <p align="center"><i>mit Änderungssatzung ergänzte Fassung Stand 01.01.2024</i></p>
<p>Aufgrund von</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 5 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit i.V.m. mit § 4 und § 11 der Gemeindeordnung, - §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG), - §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) - §§ 1 und 2 der Zweckverbandssatzung - §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) <p>hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands Abfallverwertung am 09.12.1994 folgende Abfallwirtschaftssatzung beschlossen. Am 03.03.1995, 01.12.1995, 02.02.1996, 21.09.2001, 14.11.2003, 25.11.2005, 12.10.2007, 22.10.2010, 18.10.2013, 28.10.2016 und am wurde diese Satzung geändert.</p>	<p>Aufgrund von</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 5 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit i.V.m. mit § 4 und § 11 der Gemeindeordnung, - §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG), - §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz - LKreiWiG) - §§ 1 und 2 der Zweckverbandssatzung - §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) <p>hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands Abfallverwertung am folgende Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen vom 09.12.1994, zuletzt geändert am 30.11.2022, beschlossen:</p>
<p align="center">§ 1</p> <p align="center">Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung</p> <p>(1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung</p>	<p align="center">§ 1</p> <p align="center">Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung</p> <p>(1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der</p>

der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:

.....

4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung

§ 6

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

(2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen.

1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere.....

~~a. Die Überlassungspflichtigen und jeder Anlieferer haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht in den Abfallentsorgungs- und Behandlungsanlagen des Zweckverbandes angeliefert und dem Zweckverband zur Entsorgung überlassen werden,~~

6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,

(3) § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 ~~LABfG~~ bleiben unberührt.

(5) Die Überlassungspflichtigen und jeder Anlieferer haben zu gewährleisten, dass die in Abs. 1 und 2 genannten Stoffe nicht in den Abfallentsorgungs- und Behandlungsanlagen des Zweckverbands angeliefert werden.

(6) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG ~~-AbfG~~

umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:

.....

4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung **und Verfüllung**

§ 6

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

(2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen.

1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere.....

5. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,

(3) § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 **LKreiWiG** bleiben unberührt.

(5) Die Überlassungspflichtigen und jeder Anlieferer haben zu gewährleisten, dass die in Abs. 1 und 2 genannten Stoffe nicht in den Abfallentsorgungs- und Behandlungsanlagen des Zweckverbands angeliefert werden.

(6) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 **KrWG**

**§ 10
Zusätzliche Anlieferungsbedingungen**

(2) Biokompostierung

Für die **Biokompostierung im Auftrag des Landkreises Tübingen** sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- e) Das Verpacken von Bioabfall in **Kunststofftüten** ist nicht zulässig....

**§ 17
Benutzungsgebühr**

- (2) Die Gebühren bemessen sich wie folgt:

Die Tabellen lassen sich nicht übersichtlich einfügen und sind abschließend nacheinander aufgeführt.

**§ 20
~~Abgabe für die Entsorgung der von den Gemeinden~~
~~nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 LAbfG~~ eingesammelten Abfälle**

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Entsorgung von Abfällen aus Gemeinden, welche die Abfälle selbst einsammeln und befördern (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 **LABfG**) eine Abgabe gem. § 18 Abs. 3 KAG.

Hinweis gem. § 5 GKZ i.V.m. § 4 Abs. 4 GemO:

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von

**§ 10
Zusätzliche Anlieferungsbedingungen**

(2) Bioabfallverwertung

Für die Bioabfallverwertung sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- e) Das Verpacken von Bioabfall in **nicht biologisch abbaubare Kunststoff-Sammelbeutel** ist nicht zulässig

**§ 17
Benutzungsgebühr**

- (2) Die Gebühren bemessen sich wie folgt:

Die Tabellen lassen sich nicht übersichtlich einfügen und sind abschließend nacheinander aufgeführt.

**§ 20
Abgabe ~~der~~ für die Entsorgung nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 LKreiWiG
eingesammelten Abfälle**

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Entsorgung von Abfällen aus Gemeinden, welche die Abfälle selbst einsammeln und befördern (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 **LKreiWiG**) eine Abgabe gem. § 18 Abs. 3 KAG.

Hinweis gem. § 5 GKZ i.V.m. § 4 Abs. 4 GemO:

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von

Verfahrens- oder Formvorschriften, die auf dem Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit der Gemeindeordnung beruhen, zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Verbandsvorsitzende dem Satzungsbeschluss wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn – jeweils vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist – die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
3. Ist die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verfahrens- oder Formvorschriften, die auf dem Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit der Gemeindeordnung beruhen, zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Verbandsvorsitzende dem Satzungsbeschluss wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn – jeweils vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist – die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich **oder elektronisch** geltend gemacht worden ist.
3. Ist die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Aktuelle Fassung § 17 Abs. 2

1	Abfälle zur Beseitigung Abfälle zur Verwertung	Abrechnung nach Gewicht	Gebühr für umsatzsteuer- pflichtige Leistungen bei Abrechnung nach Gewicht	Abrechnung nach Einheit	Gebühr für umsatzsteuer- pflichtige Leistungen bei Abrechnung nach Einheit
		€/to	€/to	€/Einheit	€/Einheit
2	Haus- u. Sperrmüll aus öffentlicher Abfallabfuhr	258,00	221,86		
3	Bioabfälle/Garten- und Parkabfälle	114,00	96,38		
4	Sonstige Abfälle, die von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 5 Abs. 1 u. 2 selbst angeliefert werden, insbes. hausmüll-ähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (Direktanlieferer von hausmüllähnlichem gewerblichem Siedlungsabfall, Haus- und Sperrmüll)	310,00	260,50		
5	Papier/Pappe	66,00	55,46		
6	Glas, Fenster	154,00	129,41		
7	Häckselgut (holzige Baum-, Strauch-, u. Staudenabfälle)	55,00	46,22		
8	Holz	153,00	128,57		
9	Inerte Abfälle zur Beseitigung	112,00	94,12		
10	Inerte Abfälle zur Verwertung (insbesondere für Wegebau)	39,00	32,77		
11	Mineralwolle	303,00	254,62		
12	1 Arbeitsstunde	--		40,00	33,61
13	1 LKW-Stunde	--		61,00	51,26
14	1 Raupe/Radlader-Std.	--		73,00	61,34
15	Sperrmüllkarte zur Verrechnung mit dem Landkreis Tübingen	--		42,00	36,57
16	Pauschalgebühr für Kleinanlieferung bis zu einem ½ m³, einmal pro Tag, soweit die Gebühr nach Zeile 17 nicht geringer ist	--		17,00	14,29
17	Pauschalgebühr für Kleinmengen von mehr als ½ m³ bis zu einem Gewicht unter ca. 200 kg für				
	1.Abfallgemische (Abfälle gem. Zeile 4)			33,00	27,73
	2.Papier/Pappe			10,00	8,40
	3.Glas, Fenster			24,00	20,17
	4.Häckselgut (holzige Baum-, Strauch- und Staudenabfälle)			8,00	6,72
	5.Holz			24,00	20,17
	6.Mineralwolle			47,00	39,50
	7.Inerte Abfälle zur Beseitigung			17,00	14,29
	8.Inerte Abfälle zur Verwertung (insbes. für Wegebau)			6,00	5,04

1	Abfälle zur Beseitigung Abfälle zur Verwertung	Anlieferung im kommunalen. Müllfahr- zeug €/m³	Gebühr für um- satzsteuerpflichtige Leistungen bei Anliefer-ung im kommunalen. Müllfahr- zeug €/m³	Anlieferung in anderen Fahrzeugen oder offenen Containern €/m³	Gebühr für um- satzsteuerpflichtige Leistungen bei Anlieferung in anderen Fahrzeugen oder offenen Containern €/m³	Anlieferung im Press- Container €/m³	Gebühr für um- satzsteuerpflichtige Leistungen bei Anlieferung im Press- Container €/m³
2	Haus- u. Sperrmüll aus öffentlicher Abfallabfuhr	129,00	108,41	103,20	86,72		
3	Bioabfälle/Garten- und Parkabfälle	57,00	42,86	46,00	38,66		
4	Sonstige Abfälle, die von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 5 Abs. 1 u. 2 selbst angeliefert werden, insbes. hausmüll- ähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (Direktanlieferer von hausmüllähnlichem gewerblichem Siedlungsabfall, Haus- und Sperrmüll)	--	--	110,40	92,77	276,00	231,93
5	Papier/Pappe	--	--	6,60	5,55	13,20	11,09
6	Glas, Fenster	--	--	30,80	25,88	--	
7	Häckselgut (holzige Baum-, Strauch-, u. Staudenabfälle)	--	--	11,00	9,24	55,00	46,22
8	Holz	--	--	61,20	51,43	122,40	102,86
9	Inerte Abfälle zur Beseitigung	--	--	112,00	94,12	--	
10	Inerte Abfälle zur Verwertung (insbesondere für Wegebau)	--	--				
11	Mineralwolle	--	--	15,15	12,73	181,80	152,77

Neue Fassung § 17 Abs. 2

1	Abfälle zur Beseitigung Abfälle zur Verwertung	Abrechnung nach Gewicht	Gebühr für umsatzsteuer- pflichtige Leistungen bei Abrechnung nach Gewicht	Abrechnung nach Einheit	Gebühr für umsatzsteuer- pflichtige Leistungen bei Abrechnung nach Einheit
		€/to	€/to	€/Einheit	€/Einheit
2	Haus- u. Sperrmüll aus öffentlicher Abfallabfuhr	332,00	278,99		
3	Bioabfälle/Garten- und Parkabfälle	129,00	108,40		
4	Sonstige Abfälle, die von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 5 Abs. 1 u. 2 selbst angeliefert werden, insbes. haushälterische gewerbliche Siedlungsabfälle (Direktanlieferer von haushälterischem gewerblichem Siedlungsabfall, Haus- und Sperrmüll)	394,00	331,00		
5	Papier/Pappe	70,00	58,82		
6	Glas, Fenster	179,00	150,42		
7	Häckselgut (holzige Baum-, Strauch-, u. Staudenabfälle)	64,00	53,78		
8	Holz	165,00	138,66		
9	Inerte Abfälle zur Beseitigung	118,00	99,16		
10	Inerte Abfälle zur Verwertung (insbesondere für Wegebau)	41,00	34,45		
11	Mineralwolle	378,00	317,65		
12	1 Arbeitsstunde	--		44,00	36,97
13	1 LKW-Stunde	--		67,00	56,30
14	1 Raupe/Radlader-Std.	--		80,00	67,23
15	Sperrmüllkarte zur Verrechnung mit dem Landkreis Tübingen	--		48,00	40,34
16	Pauschalgebühr für Kleinanlieferung bis zu einem ½ m³, einmal pro Tag, soweit die Gebühr nach Zeile 17 nicht geringer ist	--		20,00	16,81
17	Pauschalgebühr für Kleinmengen von mehr als ½ m³ bis zu einem Gewicht unter ca. 200 kg für				
	1.Abfallgemische (Abfälle gem. Zeile 4)			39,00	32,77
	2.Papier/Pappe			11,00	9,24
	3.Glas, Fenster			28,00	23,53
	4.Häckselgut (holzige Baum-, Strauch- und Staudenabfälle)			9,00	7,56
	5.Holz			26,00	21,85
	6.Mineralwolle			59,00	49,58
	7.Inerte Abfälle zur Beseitigung			18,00	15,13
	8.Inerte Abfälle zur Verwertung (insbes. für Wegebau)			6,00	5,04

1	Abfälle zur Beseitigung Abfälle zur Verwertung	Anlieferung im kommunalen. Müllfahr- zeug €/m³	Gebühr für um- satzsteuerpflichtige Leistungen bei Anlieferung im kommunalen. Müllfahr- zeug €/m³	Anlieferung in anderen Fahrzeugen oder offenen Containern €/m³	Gebühr für um- satzsteuer-pflichtige Leistungen bei Anlieferung in anderen Fahrzeugen oder offenen Containern €/m³	Anlieferung im Press- Container €/m³	Gebühr für um- satzsteuerpflichtige Leistungen bei Anlieferung im Press- Container €/m³
2	Haus- u. Sperrmüll aus öffentlicher Abfallabfuhr	166,00	139,50	132,80	111,60		
3	Bioabfälle/Garten- und Parkabfälle	64,50	54,20	51,60	43,36		
4	Sonstige Abfälle, die von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 5 Abs. 1 u. 2 selbst angeliefert werden, insbes. hausmüll- ähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (Direktanlieferer von hausmüllähnlichem gewerblichem Siedlungsabfall, Haus- und Sperrmüll)	--	--	141,84	119,19	350,66	294,67
5	Papier/Pappe	--	--	7,00	5,88	14,00	11,76
6	Glas, Fenster	--	--	35,80	30,08	--	
7	Häckselgut (holzige Baum-, Strauch-, u. Staudenabfälle)	--	--	12,80	10,76	64,00	53,78
8	Holz	--	--	66,00	55,46	132,00	110,92
9	Inerte Abfälle zur Beseitigung	--	--	118,00	99,16	--	
10	Inerte Abfälle zur Verwertung (insbesondere für Wegebau)	--	--				
11	Mineralwolle	--	--	18,19	15,28	226,80	190,58